



Dipl.-Kfm. Bernd Künzel
Steuerberater | Lehrbeauftragter

Geschenk ist nicht gleich Geschenk

oder

Wie der Gesetzgeber und das Gericht das Schenken unter Geschäftspartnern zu einer Belastung macht.

Ausgangslage

Geschenk ist nicht gleich Geschenk – zumindest gilt dies im Steuerrecht so. Wenn es unglücklich läuft, kann sogar aus einem Geschenk, ursprünglich gedacht als Zuwendung, um jemandem anderen eine Freude zu bereiten, eine zusätzliche Belastung für den Schenker und Beschenkten werden.

Denn der Fiskus versteht, was das Schenken unter Geschäftsfreunden betrifft, keinen Spaß. Werden die Geschenke vom Wert her zu groß, so verwehrt er dem Steuerpflichtigen den Betriebsausgabenabzug und das in voller Höhe.

Zu den „nicht“ abzugsfähigen Betriebsausgaben zählen nämlich Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner des Steuerpflichtigen, soweit die Summe der Anschaffungskosten der zugewendeten Geschenke insgesamt 35,00 Euro übersteigen. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze, d.h. der Fiskus verwehrt den Betriebsausgabenabzug in voller Höhe bei Überschreiten dieser Grenze.

Beispiel

„Lieber Geschäftspartner, beiliegend übergebe ich Ihnen ein Geschenk (eine Flasche Wein) im Wert von 30,00 Euro. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie dieses Geschenk im Rahmen Ihrer Steuererklärung als geldwerten Vorteil erfassen und somit auch versteuern müssen!“

„Wie bitte? Jetzt bekomme ich etwas geschenkt und muss es versteuern?“

In der Tat! Es ist tatsächlich so! Der Fiskus versteht hier wirklich keinen Spaß!

Ausweg

Damit das Geschenk auch ein Geschenk bleibt und sich keine steuerlichen Konsequenzen beim Beschenkten ergeben, hat der Gesetzgeber dem Schenker die Möglichkeit eröffnet, die Einkommensteuer auf das Geschenk mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 30 Prozent zu übernehmen. Diese Pauschalsteuer wird im Rahmen der „Lohnsteueranmeldung“ an den Fiskus abgeführt.

Ergänzend teilt also der Schenker dem Beschenkten folgendes mit:

„Wir haben die Besteuerung des Geschenkes im Rahmen der Pauschalierung gem. § 37 b EStG übernommen.“

Falle

Aber wäre das nicht kompliziert genug! Was stellt jetzt eigentlich diese übernommene Pauschalsteuer durch den Schenker dar? Natürlich!! – Eine Geldzuwendung an den Beschenkten!

In einem Urteil vom 30. März 2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Wertes des Geschenkes die zu zahlende Pauschalsteuer mit einzubeziehen ist. In unserem konkreten Fall würde dies bedeuten, dass auf das Geschenk mit einem Warenwert von 30,00 Euro die Pauschalsteuer in Höhe von 30 Prozent mit einzubeziehen ist, d. h. 9,00 Euro sind zu addieren, mit der Folge, dass der Wert jetzt 39,00 Euro beträgt und somit die 35,00 Euro-Grenze überschritten ist.

Folge – das Geschenk ist beim Schenker nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig, weil die 35,00 Euro-Grenze überschritten ist.

Jetzt hört der Spaß wirklich auf! Aber der Fall wurde tatsächlich beim Bundesfinanzhof so entschieden.

Entwarnung?

Der Bund der Steuerzahler teilt in seiner Pressemitteilung vom 29. August 2017 mit, dass auf Nachfrage beim Bundesministerium für Finanzen dieses im Bundessteuerblatt veröffentlichte Urteil unter Verweis auf das ursprüngliche Verwaltungsschreiben vom 19. Mai 2015 nicht angewendet werden soll. Die Vereinfachungsregelung (Nichteinbeziehung der Pauschalsteuer) soll weiterhin Anwendung finden.

Ob Sie sich tatsächlich auf diese Nichtanwendungsregel verlassen können, steht in den Sternen. Normalerweise sind BFH-Urteile, die im Bundessteuerblatt veröffentlicht sind, anzuwenden und für die Verwaltung bindend.

Es bleibt also abzuwarten, wie sich die Rechtslage in diesem Fall weiterentwickelt.

Kanzlei:
SGK
Künzel Schmidt & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: 03529/56610
steuerberater@sgk-dresden.de
www.sgk-dresden.de